

Anlage MODYF_04

Lieferantenrichtlinien

Stand Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Grundsätzliches	2
3. Bestellvorschriften	3
4. Versandarten	4
4.1 Paketsendungen	4
4.2 Paletten und LCL Versand	5
4.3 Containeranlieferung	7
5. Verpackungskennzeichnung	8
6. Versandabwicklung	9
7. Lieferanschrift /-zeiten	10
8. Begleitpapiere	10
9. Zoll	13
9.1 EU- Lieferanten	13
9.2 Drittländerslieferanten	13
10. Transportkosten	14
11. Liefertreue (Über- und Unterlieferung)	14
12. Fehlerindikation (Malus-System)	15
13. Rückversand Reklamationsware	15
14. Versand von gefährlichen Gütern	15
15. Schlussvermerk	17

1. Präambel

Die Vorschriften erfüllen den Zweck, das gewünschte Material und den Artikel in der richtigen Menge, zum richtigen Zeitpunkt, in der richtigen Qualität im Logistikcenter oder beim Kunden im Rahmen der Streckenabwicklung zu haben und in der geplanten Reihenfolge zu optimalen Kosten zu befördern.

1.1 Dabei soll die Abwicklung durch die Einhaltung folgender Grundlagen abgesichert werden:

- 0-Fehler in Bezug auf Logistik und Qualität
- Hohe Lieferbereitschaft/Servicegrad
- Niedrige Bestände
- Vermeidung von Sonderfrachten
- Vermeidung von Out-Of-Stocks Situationen
- Flexibilität bei verändertem Bedarf
- Korrekte Lieferabwicklung
- Standardisierte Anmelde- und Transportabläufe sowie einheitliche Dokumente, Informations- und Kommunikationsabläufe bei gleichzeitiger Reduzierung von Medienbrüchen, usw.

2. Grundsätzliches

Die nachstehenden Bestell- Transport- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

- 2.1 Beförderungskosten werden gegebenenfalls von uns entsprechend der vereinbarten Lieferkondition übernommen.
- 2.2 Diese Transport- und Verpackungsvorschriften haben keine Gültigkeit, wenn von uns im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben wird.
- 2.3 Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, z. B. Luftfracht, Bahn-Express, Schnellpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von uns vorgeschrieben wird.
- 2.4 Es steht dem Verkäufer frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. Uns etwa in Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an.
- 2.5 Mit dieser Fassung vom Juli 2020 verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

- 2.6 Die Transport- und Verpackungsvorschriften beziehen sich auf alle Bestellungen/Lieferungen zu unserem deutschen Zentrallager in Künzelsau-Gaisbach und Neu- Kupfer und zu Lieferungen in unseren Shop in Künzelsau-Gaisbach oder zu anderen vorgegebenen Lieferadressen.
- 2.7 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarung von seinem Lager-/Produktionsstandort inkl. der Einbeziehung aller Unterpelieferanten bis zum vereinbarten Gefahrenübergang an den Wareneingang von Würth MODYF.
- 2.8 Die Übergabe an den Frachtführer hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir die Ware zum vereinbarten Liefertermin übernehmen können. Der Lieferant hat die Verantwortung, gem. den Produkteigenschaften die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und schonende Übergabe zu erfüllen.
- 2.9 Abweichungen im Prozessablauf sowie Abweichungen im Liefertermin- und in der Liefermenge sind unverzüglich (innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Bestelleingang) anzuzeigen. Korrekturmaßnahmen sind sofort eigenständig einzuleiten und zu kommunizieren. Bei auftretenden Abweichungen, die vom Lieferanten zu verantworten sind oder in dessen Verantwortungsbereich fallen, werden anfallende Mehrkosten verursachungsgerecht durch den Lieferanten getragen.

3. Bestellvorschriften

3.1 Bestellungen und Konsignationsanforderungen

Die Bestellungen werden in der bekannten Form (Mail, Fax, Brief) erfolgen und stellen ebenfalls die Basis des weiteren Workflow dar.

- Berücksichtigt werden Bestandsdifferenzen, Mengen- und Terminänderungen unserer Kunden und andere ungeplante Einflüsse
- Abruf spiegelt die aktuelle Bedarfssituation wider
- Bei Problemen mit Mengen oder Terminen muss der zuständige Disponent unverzüglich (maximal innerhalb von 2 Arbeitstagen) nach bekannt werden des Problems schriftlich informiert werden
- Abweichungen ohne vorherige Absprache werden nicht akzeptiert und daraus entstehende Kosten werden an den Lieferanten belastet

Der beschriebene Lieferabruf erfolgt für den Wareneingang zum vorgegebenen Zeitpunkt. Auf Basis der vereinbarten Laufzeiten mit dem Dienstleister sowie den Anlieferzeiten in dem Wareneingang ergibt sich ein durchgängiger Workflow.

3.2 Direktbestellungen Streckenlieferungen

Die Übermittlung von so genannten Streckenlieferungen (Kreuz & Quer Transporte) vom Lieferanten direkt zum Endkunden werden analog der o. g. Beschreibung abgewickelt.

3.3 Artikelnummer

Die Würth Modyf Artikelnummer (10-stellig) ist auf dem Lieferschein anzuführen.

Bsp.: M003 259 002

1. 2. 3.

1. Produktvornummer: Bezeichnet um welche Warengattung es sich handelt

2. Fortlaufende Nummer

3. Größe

3.4 Bestellnummer

Bestellnummer ist grundsätzlich auf dem Lieferschein anzuführen.

Bsp. 83562587

4. Versandarten

Die für unsere Unternehmen bestimmten Lieferungen unterliegen den nachstehenden Richtlinien für die Versendung.

4.1 Paketsendungen

Paketsendungen von Lieferanten der Bundesrepublik Deutschland sind bevorzugt mit einem der folgenden Paketdienstleister zu versenden:

- DPD (Deutscher Paket Dienst)
- GLS
- UPS

Paketsendungen sind:

- max. bis 20,0 kg/Paket
- max. 10 Pakete
- bis 3 m Gurtmaß/Paket (doppelte Breite + doppelte Höhe + einfache Länge)
- bis 1,75 m Länge/Paket

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen, muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender/Lieferant ist.



bis 10
up to 10



bis zu 10 Pakete: Lieferung mit Paketdienstleister
up to 10 Parcels: Delivering with parcel service



über 10
over 10



über 10 Pakete > Lieferung mit Spedition
over 10 Parcels > Delivering by forwarding agency

Alle Sendungen, die keine Paketsendungen sind, sind unter Einhaltung der unter Punkt 4.2 genannten Anweisungen an Würth MODYF zu liefern.

4.2 Paletten und LCL Versand

- Paletten sind grundsätzlich per LKW anzuliefern.
- Für die Paletteneinheit sind Kartons zu verwenden mit folgendem Grundmaß zu verwenden: 40 x 60 cm (Breite x Länge)
- Die Kartons müssen sortenrein gepackt sein und der Inhalt den Angaben auf dem Außenetikett entsprechen. Zudem muss die Produktausstattung den Vorgaben des Produktmanagers entsprechen (Etiketten, Legevorschrift, etc.)
- Alle Sendungen sind grundsätzlich auf unbeschädigten Euro-Flachpaletten (Grundmaß 800 x 1200 mm) mit DB-Gütezeichen RAL RG 993 zu verladen.
- Die Paletten müssen soweit möglich sortenrein und bestellbezogen gepackt sein. Mischpaletten sind zu vermeiden, falls dies nicht möglich ist, sind die Artikel wie unten dargestellt zu packen.



falsch



richtig



falsch

- Lose oder geschüttete Ware muss grundsätzlich mit Packstücken in Form von stabilem Karton – max. 20 kg mit Ausweisung der Stückzahl ausgeliefert werden. Je Packstück ist nur ein Artikel zu packen, verschiedene Artikel bedürfen verschiedener Packstücke.
- Packstücke sind ohne Überstände auf der Palette zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, damit keine Umpackmaßnahmen durch die Fa. Würth MODYF notwendig sind. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass die Transporteinheit so gepackt ist, dass die an jedem Packstück befindlichen Etiketten ebenfalls ohne Umpackmaßnahmen sichtbar sind.
- Die Paletten müssen ausreichend gesichert sein (durchsichtige Stretch-Folie/ Palettenspannband/ Umreifungsband)
- Paletten dürfen durch Zusammenfügen von Einzelpackstücken die nachstehenden Ladehöhen und Gesamtgewichte nicht überschreiten.
- Beladung einer Brücke: Paletten dürfen nicht aufeinandergestapelt oder quer eingeladen werden.
- Für alle Produkte gilt:
Ladehöhe incl. Euro-Flachpalette 1,80 m, Gesamtgewicht incl. Euro-Flachpalette 650 kg
Ausnahmen werden ggf. vertraglich geregelt.



4.3 Containeranlieferung

Vorschriften zur Warenübergabe siehe Punkt 2.8

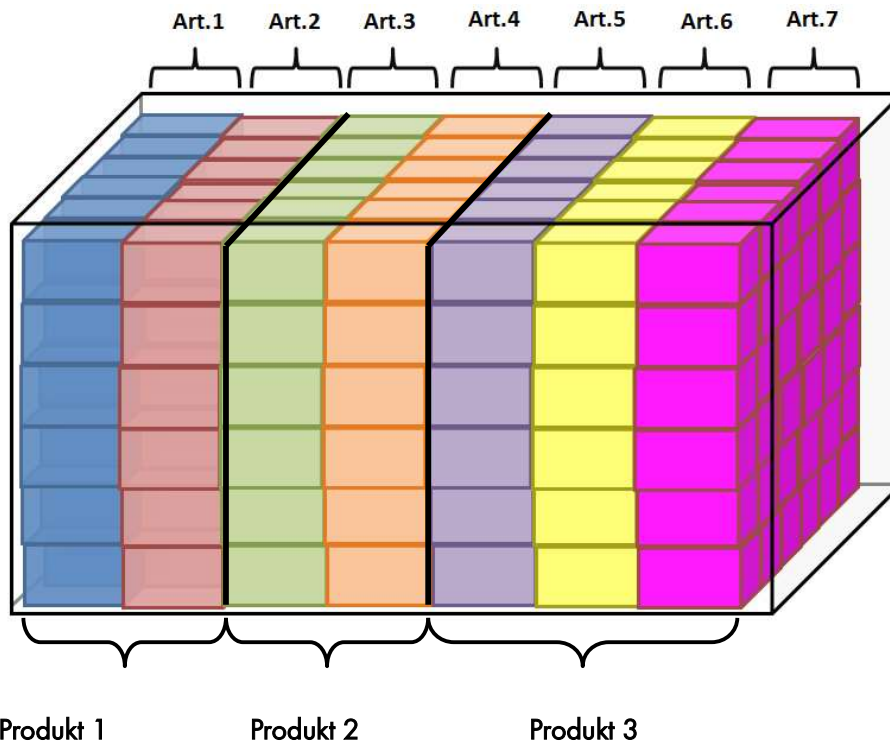
Für jede Containeranlieferung muss eine Packliste mit folgenden Angaben erstellt werden:

- Auftragsnummer
- Produktnummer (7- digit M123456)
- Menge
- Anzahl Packstücke
- Brutto und netto Gewicht
- Versender

Die Abwicklung und Avisierung des Containers bei Würth MODYF erfolgt durch einen von Würth MODYF beauftragten Dienstleister.

Angaben zur Containerbeladung

Für jeden Container wird ein Containerpackschema benötigt, um diesen ausladen zu können. Die Kartons sollen sorten- und größenrein aufeinander gestapelt den Container füllen, sodass alle Kartons mit demselben Artikel als Inhalt beieinanderstehen.



Beispiel Packschema

Bestellung:

OUR INV.#

Gesamtkartonanzahl 156

Reihe 3			Reihe 2			Reihe 1		
Bestellung	Artikel	Kartonanzahl	Bestellung	Artikel	Kartonanzahl	Bestellung	Artikel	Kartonanzahl
8...	M123406002	26 26	8...	M123406002	26 26	8...	M123406002	26 26
52			52			52		

Ende Fahrercockpit

5. Verpackungskennzeichnung

Die Verpackungen müssen eindeutige Kennzeichnungen des Inhaltes in Bezug auf die Würth MODYF Artikelnummer, die Menge und die Bestellung enthalten.

- 5.1 Einzelkartons müssen immer das Würth MODYF Einzeletikett auf der Stirnseite des Kartons, rechts oben mit Artikelnummer, Bezeichnung, Größe, Farbe, Bestellnummer, Lieferantenummer, Kartonmenge, Kartonnummer, EAN Code, tragen.
- 5.2 Der Inhalt der Einzelverpackungen muss den Beschriftungen entsprechen.
- 5.3 Der Lieferschein muss entsprechend der untenstehenden Darstellung am Paket angebracht werden
- 5.4. Jede Palette ist zusätzlich mit einem Palettenetikett auf der Stirnseite im linken oberen Bereich zu versehen. Hier sind dieselben Daten wie oben genannt aufgeführt, mit der Artikelmenge der gesamten Palette (bei sortenreinen Paletten)



6. Versandabwicklung

Die Versandabwicklung bezieht sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Ausgabe der Lieferantenrichtlinie von beiden Seiten vereinbarten und definierten Versand- bzw. Abholorte. Abweichende Versandorte sind grundsätzlich vom Lieferanten anzuzeigen und von Würth MODYF zu genehmigen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Versandorte und damit evtl. verbundenen höheren Transportkosten behält sich Würth MODYF vor, diese an den Auftragnehmer abzurechnen

- 6.1 Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen
- 6.2 Ab 10 Packstücke pro Tag ist die Ware als Speditionsware auf Paletten anzuliefern
- 6.3 Teillieferungen werden nur nach vorheriger Absprache genehmigt
- 6.4 Ein Euro-Palettentausch bzw. -versand findet in Deutschland grundsätzlich immer zwischen Dienstleister und Versender/ respektive Auftraggeber (Würth MODYF) statt.

7. Lieferanschrift /-zeiten

7.1 Wenn nicht anders vertraglich vereinbart, lautet die Empfangsanschrift:

Würth MODYF GmbH & Co.KG
Robert- Bosch Straße 1
74547 Neu- Kupfer

7.2 Weitere Empfangsanschriften können vereinbart werden.

7.3 Anlieferzeiten sind folgende:

Montag - Donnerstag: 7.00-9.00 Uhr, 9.15-12.15 Uhr, 12.45-15.00 Uhr

Freitag: 7.00-9.00 Uhr, 9.15-12.15 Uhr

8. Begleitpapiere

Alle Dokumente, Belege und Kennzeichnungen sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Die Dokumente müssen in einer entsprechend gut lesbaren Schriftgröße ausgestellt sein.

8.1 Transportauftrag

8.1.1 Jede Sendung ist dem Spediteur mit einem Transportauftrag zu übergeben.

8.1.2 Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein.

- Absender (Lieferanten) Anschrift
- Würth MODYF Empfangsanschrift
- Würth MODYF Bestellnummer (zugleich Signum der Sendung)
- Lieferkonditionen gemäß unserem Auftrag
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Paletten-Nummer und Anzahl Packstücke je Artikel-Nummer und Palette
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung
- Dokumenten-Anlagenliste (nur EU+Drittland)

8.2 Lieferschein (gilt nur für DE + EU)

- 8.2.1 Jeder Sendung ist ein Original – Lieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer roten Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen.
- 8.2.2 Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 8.2.3 Bei einer Anlieferung mit mehreren Paletten, ist der Lieferschein gut sichtbar in einer roten Lieferscheintasche auf der 1. Palette an der Stirnseite anzubringen.
- 8.2.4 Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:
- Absender
 - Lieferantenummer
 - Bestellnummer
 - Disponent
 - Würth MODYF Artikelnummer (10-stellig)
 - Stückzahlen
 - Zolltarifnummer
 - Ursprungsland
 - Brutto- und Nettogewicht

8.3 Packliste (Drittland)

Für jede Transporteinheit muss eine Packliste mit folgenden Angaben beigelegt werden:

- Absender
- Lieferantenummer
- Bestellnummer
- Disponent
- Würth MODYF Artikelnummer (10-stellig M123456789)
- Stückzahlen
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland
- Brutto- und Nettogewicht
- Packschema der Transporteinheit

Diese Informationen müssen ebenfalls aus den Markierungen der Einzelverpackungen (Etiketten) ersichtlich sein. Die Packliste muss vorab an den Disponenten gesendet werden. Rechnung, B/L und Präferenznachweis bzw. Ursprungszeugnis müssen ebenfalls vorab an den Disponenten geschickt werden.

8.4 Rechnung

Folgende Angaben müssen zwingend auf der Rechnung aufgeführt werden.

- Anschrift Lieferant
- Anschrift Würth MODYF
- Bestellnummer
- Produktnummer (7 - stellig M123456)
- Produktbezeichnung
- Preis
- Menge
- Zolltarifnummer
- Ursprungsland
- Incoterm
- Umsatzsteuer ID- Nummer (obligatorisch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen)

8.5 Containerinhaltsliste

Jeder Sendung, die aus mehr als einem Container besteht, ist eine Container-Inhaltsliste in Excel beizufügen

- Lieferant
- Anschrift Würth MODYF
- Containernummer
- Inhalt pro Container auf Produktebene (ex. M 000 000)
- Menge
- Rechnungswert

8.6 Bill of Lading / Airway Bill

Das B/L ist als Telex Release auszustellen, sofern es vertraglich nicht anders vereinbart ist. Ist es vertraglich vereinbart, dass das B/L nicht als Telex Release ausgestellt wird, muss es in zweifacher Originalausfertigung an Würth Modyf geschickt werden. Kommt es zu Lagergeldern aufgrund dessen, dass das B/L zu spät vom Lieferanten versendet wird, werden die entstandenen Kosten an den Lieferanten weiterberechnet.

Das Airwaybill muss vorab per E-Mail und im Nachgang als Original an Würth Modyf geschickt werden.

9. Zoll

Alle Dokumente, Belege und Kennzeichnungen sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen. Die Dokumente sind in entsprechend leserlicher Form auszustellen.

Die unter Punkt 9.1 und 9.2 aufgeführten Anforderungen sind vom Lieferant zwingend einzuhalten. Für den Fall der Nichtbeachtung haftet die Lieferfirma für einen der Firma Würth MODYF eventuell daraus entstehenden Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Einfuhrabgaben (siehe auch Punkt 13 „Exportkontrolle und Zoll“ der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Würth MODYF GmbH & Co. KG).

9.1 EU- Lieferanten

Für EU Präferenz-Ursprungsware ist eine Langzeitlieferantenerklärung nach VO (EU) 2015/2447 unaufgefordert spätestens alle 2 Jahre auszustellen und im Original an folgende Anschrift zu senden:

Würth MODYF GmbH & CO.KG
Abtlg. Stammdaten
Benzstr. 7
74653 Gaisbach

Die gelieferte Ware muss exakt den Angaben auf der Langzeitlieferantenerklärung entsprechen. Abweichungen werden nur nach vorheriger Absprache akzeptiert. Im Fall einer genehmigten Änderung ist die Langzeitlieferantenerklärung vom Lieferant unaufgefordert und umgehend entsprechend anzupassen.

Sollte kein EU Präferenzursprung bescheinigt werden können, so ist ein Ursprungszeugnis pro Sendung auszustellen und im Original der Ware mitzugeben. Die Kosten für das Dokument trägt der Lieferant.

9.2 Drittländslieferanten

Alle Dokumente müssen vor Dokumentenversand per Email an Würth MODYF gesendet werden. Erst nach Freigabe durch Würth MODYF dürfen die Originaldokumente an Würth MODYF gesendet werden. Die Übernahme der Kosten für den Versand sind im Lieferantenvertrag geregelt.

Die Exportfreimachung obliegt grundsätzlich dem Lieferanten. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente müssen vom Lieferanten auf dessen Kosten der Lieferung beigelegt werden.

Alle notwendigen Begleitpapiere sind dem Vertragsspediteur korrekt ausgefüllt zu übergeben.

Die Inhaltsangaben der Dokumente sind dem Punkt 8 zu entnehmen.

Für den Import sind folgende Dokumente und Belege notwendig: Lieferschein, Packliste, bei Container Packschema, Handels- bzw. Proformarechnung, Frachtbrief (Straße: CMR Frachtbrief, Luft: Airwaybill, See: Bill of Loading), bei Türkei ATR.

Falls vertraglich vereinbart, ist der Sendung ein Präferenznachweis für die präferenzbegünstigten Produkte mitzugeben. Wenn eine EUR1 ausgestellt wird, ist das Original der Sendung beizufügen.

Für alle Produkte ohne Präferenznachweis ist ein Ursprungszeugnis auszustellen. Die Kosten dafür übernimmt der Lieferant. Das Original ist entweder der Sendung beizufügen oder ggf. per Kurier zu senden.

10. Transportkosten

- 10.1 Alle Nicht-Frei Haus Sendungen sind ohne Vorkosten unseren Vertragsspediteuren zu übergeben.
- 10.2 Versicherungs- und Verpackungsanteile, Lager- und Übernahmekosten sowie evtl. Vorrachtkosten werden nicht anerkannt.
- 10.3 Kosten für den Versand von Originaldokumenten müssen vom Lieferant getragen werden.

11. Liefertreue (Über- und Unterlieferung)

Die Liefertreue bewertet:

- Liefermenge mit einer max. zulässigen Toleranz von +/- 5 % pro Artikelposition, pro Größe
- Wareneingangstermin ist bindend

Bei Überlieferungen > 5% entgegen der Lieferabrufe behält sich Würth MODYF vor, die Annahme des überlieferten Materials zu verweigern bzw. unfrei per Stückgut an den Lieferanten zurückzuschicken.

Bei Unterlieferungen >5% entgegen der Lieferabrufe behält sich Würth MODYF vor, Sonderfahrten zu Lasten des Lieferanten anzufordern bzw. entstehende Kosten durch Out-Off-Stocks Situationen bei Würth MODYF bzw. bei Würth MODYF Kunden an den Lieferanten weiter zu belasten.

Liegt die angelieferte Menge innerhalb der +/- 5% Toleranz, dann gilt die Bestellung als erledigt. Es darf keine Restlieferung erfolgen.

12. Fehlerindikation (Malus-System)

Alle Kosten und Schäden, die uns durch die Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Bei logistischen Abweichungen, die über die Termin- und Mengentreue hinausgehen, wird ein Maßnahmenreport zur zukünftigen Vermeidung eingefordert.

Bsp. Bereich Verpackungsvorschriften

- Nicht sortenreine Anlieferung
- Lieferung auf beschädigten Europaletten
- Überschreitung des Grundmaßes

Bsp. Bereich Administration

- Angabe einer falschen oder keiner Bestellnummer
- Angabe einer falschen oder keiner Artikelnummer
- Lieferung einer falschen Ware
- Fehlender Lieferschein
- Über- / Unterlieferung
- Unzureichende Artikelsortierung und/oder -kennzeichnung

13. Rückversand Reklamationsware

Der Lieferant hat nach Zusendung der Reklamation innerhalb von 7 Arbeitstagen die reklamierte Ware abzuholen. Ausnahmeregelungen hierzu können im Einzelfall vom Würth MODYF Einkauf selbständig getroffen werden. Falls die reklamierte Ware innerhalb dieser 7 Arbeitstage nicht abgeholt wurde, veranlasst Würth MODYF den Rückversand „ab Werk“ mit dessen Dienstleistern.

Die Reklamationsabwicklung für Rückware ins Drittland obliegt dem Lieferanten, der dies in Abstimmung mit Würth MODYF durchführt. Transportkosten sowie entstandene Kosten für die Exportfreimachung müssen vom Lieferanten übernommen werden.

14. Versand von gefährlichen Gütern

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Andere Abwicklungen bzw. Einsatz anderer Dienstleister oder Versandwege bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Der Versender hat als Verlager bzw. Absender die Vorschriften der Gefahrgutverordnung zu beachten. Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene Verpackungen zu verwenden. Des Weiteren ist die vorschriftsgemäße Kennzeichnung der Verpackung zu gewährleisten.

Datenblätter, Zulassungsbescheide usw. sind Würth MODYF rechtzeitig vor Erstversand zur Verfügung zu stellen. Diese Forderungen gelten für alle Lieferungen.

- Für die Verpackung von begrenzten Mengen (LQ) nach Kapitel 3.4 ADR müssen die Voraussetzungen für zusammengesetzte Verpackungen und deren Kennzeichnung beachtet werden.
- Für die Verpackung von Gefahrgut sind ausschließlich Bauart zugelassene Verpackungen (z. B. Kartonagen, Kanister) zu verwenden nach der Regelung der einzelnen Klassen im ADR und bei Seefracht nach den Vorschriften des IMDG.
- Der Frachtbrief oder Lieferschein ist mit den entsprechenden Gefahrgutangaben (u. a. Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Verpackungsgruppe) nach RN 202(3a) ADR zu versehen.
- Alle Versandstücke mit Gefahrgutinhalt sind gut sichtbar mit den vorgeschriebenen Gefahrgutzetteln nach Kapitel 5.2 ADR zu versehen.
- Angaben zur Wassergefährdung sind zwingend erforderlich.
- Bei Artikel mit bedingter Haltbarkeit muss auf dem Lieferschein das Herstell- bzw. Verfalldatum aufgeführt sein.
- Die Kontrolle zur Beförderung von Gefahrgut obliegt dem Lieferanten.

Des Weiteren ist der Versand und somit die Beförderungsbedingungen für bestimmte Güter reglementiert bzw. ausgeschlossen.

Diese werden in der Anlage Nr. 4 zur Lieferantenrichtlinie fixiert und stellen einen festen Bestandteil dieser dar. Sollte auf Grund der Bestellung des AG ein Versand dieser Güter in Frage kommen, ist ein separater mit Würth MODYF abgestimmter Dienstleister und somit Versandweg zu wählen.

ADR = Gefahrgutvorschriften für Straße und Bahn

IMDG = Gefahrgutvorschriften für Seefracht

AG = Auftraggeber

15. Schlussvermerk

- 15.1 Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsabwicklung bestehen, setzen Sie sich bitte vor Versand der Ware mit dem entsprechenden zuständigen Mitarbeiter in Verbindung.

Bereich	Zuständig	E-Mail
Anlieferung, Termine	Einkauf	Einkauf@modyf.de
Zollabwicklung	Transportlogistik	import@modyf.de
Verpackung, Lademittel	Logistik	Wareneingang@modyf.de
Produktausstattung	Produkt	produkt@modyf.de

- 15.2 Bei Nichteinhaltung unserer Transport- und Verpackungsvorschriften werden anstehende Mehrkosten dem Lieferanten belastet; gegebenenfalls die Ware unfrei zurückgesandt.
- 15.3 Für uns entstandenen Mehraufwand im Verwaltungsbereich erheben wir eine Kostenpauschale von 100,00 Euro pro Lieferung.

03.05.2024

Datum

Signatur Lieferant